

Tischler in Bürgel

Erst seit 1790 haben Tischer (auch Tischner), Glaser und Drechsler in Bürgel eine gemeinsame Innung. Die im Anhang fast vollständig wiedergegebene Innungssatzung, die der Diktion nach mit ziemlicher Sicherheit (bis auf den allgemeinen Anfangs- und Schlussteil) in Bürgel entstanden ist, gewährt in verschiedener Weise Einblicke in die Verhältnisse um die Jahrhundertwende 1800. Von Landmeistern ist zu dieser Zeit in dieser Satzung nicht mehr die Rede. In Bürgel haben im wesentlichen einige Familien dieses Handwerk im Laufe der Jahrhunderte unter sich aufgeteilt. Sie sind in der folgenden alphabetischen Auflistung farblich hervorgehoben.

Blöttner, Jost	1562
Füchsel, August Huldreich	1859 – 1927
Füchsel, Carl Ferdinand	1845 – 1890 G
Füchsel, Carl Friedrich Wilhelm	1790 – 1847
Füchsel, Christian Fr. Traugott	1818 – 1894
Füchsel, Ernst Friedr. Wilhelm	1822 – 1890
Geisenhainer, Alfred	1896 – 1965
Hamberg, Christian	1700 – 1768
Hamberg, Christian Friedrich	1730 – 1781
Hartmann, Johann Philipp	1673 – 1741
Jahn, Gottfried	1734 – 1788
Krieg, K. Aug, Herm. Arthur	1870 – 1937 G
Langenberger, Andreas	1640 – 1712 vor
Langenberger, Christoph	1688 – 1742
Martin, Christian Friedrich	1743 – 1813
Martin, Christian Wilhelm	1731 – 1818
Martin, Emil Richard	1841 – 1901
Martin, Friedrich Gottlob	1775 – 1840
Martin, Friedrich Traugott	1769 – 1850
Martin, Friedrich Wilhelm	1764 – 1784 G
Martin, Heinrich August	1810 – 1860
Martin, Johann	1692 – 1779
Schmeißer, Carl Aug. Ernestus	1837 – 1911
Schöppe, Johann Georg	1734 – 1781
Schreiber, Reinhold, Hermann	1840 - ?
Schwabe, Karl Friedrich	1882 – 1906 G
Selle, Gottfried	1755 – 1787
Volkhardt, Carl Fr. August	1805 – 1882
Volkhardt, Johann Friedrich I	1749 – 1828
Volkhardt, Johann Friedrich II	1790 – 1848
Weise, Carl Bernhard	1827 - ?
Weise, Carl Friedrich	1827 - 1905
Weise, Johann Gottlob I	1758 – 1832
Weise, Johann Gottlob II	1790 – 1872

Es

folgt

die

Innungssatzung

Innungssatzung der Glaser, Tischler und Drechsler in Bürgel vom 12.2.1790 (Auszug)

Von Gottes Gnaden Carl August, Herzog zu Sachsen pp

Nachdem uns die Glaser und Tischler und Drechsler zu Stadt Bürgel um die Erlaubnis, eine eigene kombinierte Innung errichten zu dürfen, untertänigst gebeten und zu dem Ende sich gewisser Artikel vereinigt, Wir auch solche durch unsere zur Landesregierung allhier verordnete Canzler, geheime Hof- und Regierungs-Räthe, auch Assessoren in Erwägung ziehen und nach desfalls hinlänglich angestellter Cognition rectificieren lassen. So haben wir in Errichtung dieser Glaser – und Tischlerinnung, wozu auch die Drechsler daselbst geschlagen worden, in Gnaden zu willfahren und ihre Artikel aus landesfürstlicher Macht zu confirmiren die EntschlieÙung gefasst.

Erster Abschnitt: Von den Personen, aus welchen die Innung besteht.

Artikel I: Von den Lehrjungen

§ 1

Ehe und bevor ein Lehrjunge aufzuzingen und einzuschreiben ist, muss er seine ehrliche Geburt durch förmlichen Geburtsbrief oder sonst hinlänglich beibringen, auch bei dem Meister, der ihn lehren will, der aber nicht schon einen Lehrling haben darf, es müsste etwa ein Waisenknabe sein, 14 Tage in die Probe treten und sodann, wenn er diesem anständig ist, einen Thaler in die Lade, einen Thaler den Meistern zur Discretion und die gewöhnlichen Einschreibgebühren an einen Groschen 4 Pfg, ein Meisters Sohn aber nur die Hälfte davon entrichten.

§ 2

Die Lehre soll 3 Jahre dauern.

§ 3

Wenn der Lehrmeister vor beendigter Lehre eines Jungen verstirbt, so soll ein anderer Lehrmeister den Purschen vollends auslernen, doch müssen des verstorbenen Lehrmeisters Erben sich mit dem neuen Meister wegen des Lehrgeldes gehörig abfinden.

§ 4

Wenn der Lehrling seine drei Jahre endlich ausgestanden hat, muss er wie beim Aufdingen die nämlichen praestanda leisten, hiernächst vor [=für] den Lehrbrief, wenn solcher verlangt wird, 1 Rthl 2 gr, inclusive der Forder- und Schließgebühren entrichten, jedoch muss der Ausgelernte die Unkosten für Pergament, Capsel, Band und Schreibung des Lehrbriefes besonders richtig machen.

§ 5

Nach beendigter Lehrzeit soll ein Fremder 3 Jahre, eines Meisters Sohn aber nur 2 Jahre wandern.

Artikel II: Von den Gesellen

§ 1

Wenn ein Geselle nach Lossprechung von der Lehre seine Wanderzeit anzutreten gemeint ist, soll ihm eine gewöhnliche Kundschaft aus dem Handwerk mitgeteilt und solche von dem Obermeister und Beisitzer unterschrieben werden. Hiefür wird jedes Mal 2 Groschen erlegt, die dem Obermeister zu einiger Discretion für die Ungemächlichkeit seines Amts anheim fallen sollen.

§ 2

Ein reisender Geselle, der Arbeit verlangt, muss zuvörderst dem Obermeister seine Kundschaft vorzeigen; wenn diese richtig befunden wird, ist ihm die Umschau bei 6 Groschen Strafe von dem ältesten bis zum jüngsten Meister nach Zeit des von jedem verlangten Meisterrechts zu gestatten. Jedoch fängt die darauf folgende Umschau, wenn wieder ein Geselle ankommt, an demjenigen Meister an, welcher auf einen folgt, so vorhergehenden Gesellen Arbeit gegeben. Ist der Geselle in Arbeit gebracht, so muss er die Kundschaft bei dem Ober-Ältesten solange inne lassen, als er hier in Arbeit steht.

Artikel III: Von den Meistern

§ 1

Derjenige, der bei dieser Innung das Meisterrecht zu erlangen gesonnen ist, hat sich bei dem Obermeister zu melden, seine Fähigkeit zu Erlangung des Bürgerrechts mittelst obrigkeitlichen Attestats demnächst seiner bei einem zünftigen Meister ausgestandene Lehre und die dreijährige Wanderschaft durch gehörigen Lehrbrief und Kundschaften hinlänglich zu bescheinigen. Wurden seine Zeugnisse ohne Tadel erfunden, so tritt er die Muthe an. Die Muthe dauert drei Quartale nacheinander und entrichtet er jedes Mal 6 Groschen zum Muthgelde und 10 Groschen 6 Pfennige Forder- und Schließegebühren.

§ 2

Das Meisterstück, zu dessen Fertigung derjenige, welcher die Muthe berichtet hat, zuzulassen [ist], soll in folgender Arbeit bestehen.

a. bei einem Glaser:

1. Ein Scheibenstück mit 30 kleinen Scheiben zu 4 Ecken, mit ganzen Scheiben, und dass ein Zirkel wie der andere beschaffen sei, und
2. ein Fensterrahmen mit 4 Flügeln und zwar solcher Gestalt, dass solcher ohne Zeichnung allenthalben passe und man eine Geschicklichkeit hieraus erkennen könne.

b. bei einem Tischer

1. ein ausgezogener Tisch und
2. eine Kommode mit einem Schranke zum Aufsetzen oder statt dessen zusammengesetzter Kleiderschrank.

c. bei einem Drechsler

1. Eine Kugel übers Kreuze gedreht, dass man nicht sieht, wo sie angeschlagen, und
2. Ein Spinnrad.

Will nun der Stückmeister das Meisterstück anfangen, so ist er schuldig, es dem Obermeister zu melden, welcher gegen Erlegung der Forder-Gebühr die Meister zusammenfordern lässt. Hierauf ist das Meisterstück in eines zur Innung gehörigen Meisters Wohnung zu verfertigen, wo in einer dazu besonders herzugebenden Stube allezeit ein Meister vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr gegenwärtig, und solchem nach jeder Meister vom ältesten bis zum jüngsten Augenzeuge ist, dass der Stückmeister alles allein verfertigt und kein Unterschleif desfalls vorgeht, zu welchem Ende auch, wenn der beisitzende Meister abgeht, jedes Malen des Stückmeisters sämtliche Arbeit in der dazu bestimmten Stube verschlossen werden muss. Die beisitzenden Meister bekommen vor jedem Vor- oder Nachmittag allezeit jedoch ohne einige Bewirtung 6 Groschen, indessen steht auch den übrigen Meistern, an denen nicht die Reihe des Beisitzers ist, frei, den Stückmeister, solange er an dem Meisterstück arbeitet, täglich, jedoch ohne einige Bezahlung ihrer Versäumnis, zu besuchen, wogegen der Stückmeister nichts einwenden darf.

§ 3

Ist das Meisterstück fertig, so muss der Stückmeister dem Obermeister davon Anzeige tun, die Fordergebühr erlegen und dem versammelten Handwerk seine Arbeit überreichen. Hierauf wird von dem ältesten bis zum jüngsten Meister das Meisterstück im Beisein der Obrigkeit genau durchgesehen, wofür 2 Rthl entrichtet werden. Die gefundenen Fehler werden, jedoch ohne Beisein des Stückmeisters, von jedem angemerkt und sodann dem Stückmeister eröffnet. Der Betrag der Strafgelder bei dem Meisterstück wird nötigenfalls obrigkeitlicher Ermäßigung vorbehalten, in der Regel aber soll jeder gefundene geringe Fehler mit 6 Groschen bestraft, von welchen Strafgeldern ein Drittel das Fürstl. Amt Bürgel, ein Drittel der Stadtrat daselbst und ein Drittel die Innungslade erhalten soll.

Wenn nun derselbe hiernächst 10 Gulden in die Innungslade, denen Meistern, so das Holz zum Meisterstück beschauet und bei Fertigung desselben ab- und zugegangen, eine dem vorhandenen Reglement vom 20. April 1780 gemäße Discretion erzeiget, auch das gesetzliche Quantum wegen des Meister-Essens und 10 Groschen 6 Pfg in den Gotteskasten zu Stadt Bürgel erleget, nicht minder seine wirkliche Aufnahme zum Bürger und Untertan durch obrigkeitliches Zeugnis beigebracht hat, so ist er ohne weiteren Aufenthalt zum Innungsmeister auf- und anzunehmen, gehörig einzuschreiben und aller Professions-Gerechtsame theilhaftig zu machen.

§ 4

Die Meistersöhne oder auch die, welche eines Meisters Witwe oder Tochter heiraten, sollen nur eines von den vorgeschriebenen Meisterstücken fertigen, auch ihnen von selbigen die Wahl freistehen, nicht minder von allen Gelderlegungen bis auf die Speisegebühren nur halb so viel als wegen der Fremden vorgeschrieben, bezahlen.

§ 5

Übrigens soll ein Fremder bei Erlangung des Meisterrechts eine zinnerne Schüssel oder dafür 1Rthl. 12 gr, eines Meisters Sohn aber nur einen zinnernen Teller geben.

§ 6

Wenn aber einer sich allhier niederlassen wollte, der das Meisterrecht bereits erlangt und das Meisterstück gefertigt hat, derselbe bleibt mit nochmaliger Fertigung eines Meisterstückes verschont und zahlt vor alles weg 6 Gulden in die Lade und den

Meistern eine Discretion, welche auf den Fall, dass das Handwerk mit dem, was freiwillig offeriert wird, nicht zufrieden sein sollte, obrigkeitlicher Ermäßigung ausgesetzt wird.

Artikel IV: Von den Meister-Witwen

§ 1

Wenn ein Meister bei seinem Ableben eine Witwe hinterlässt, so soll diese, solange sie nicht aus der Profession heiratet, die Erlaubnis behalten, das Handwerk fortzusetzen, dagegen aber das gehörige Quartalgeld entrichten.

Artikel V: Bei Absterben eines Meisters, Meisterin oder Meisters Kind

soll ein Meister oder Meisterin und Gesellen sich zum Leichenbegängnis, dazu der Jungmeister einladet, sich mit einfänden und ohne erhebliche Ursache nicht außen bleiben, widrigenfalls 4 Groschen Buße erlegen.

Zweiter Abschnitt: Von Einrichtung und Form der Innung

Artikel VI: Von dem Obermeister und Beisitzer

§ 1

Zur Erhaltung guter Innungsordnung sollen aus den jetzt zusammentretenden und künftigen Meistern jährlich einer zum Obermeister und einer zum Beisitzer erwählt und dem Fürstl. Amt und Stadtrat allhier zu Bürgel zur Confirmation, wofür die herkömmliche Gebühr entrichtet wird, namhaft gemacht werden, welcher letzterer künftig darauf zu sehen hat, dass der neue Obermeister und Beisitzer denen abgehenden die geführte Ladenrechnung nebst Vorrat abnehmen und darüber gehörig quittieren muss.

§ 2

Überhaupt sollen Obermeister und Beisitzer auf gute Ordnung und Beobachtung der Artikel mit möglichstem Fleiße sehen, insonderheit soll der Obermeister die Lade bei sich und einen Schlüssel dazu (den anderen der Beisitzer) haben, über des Handwerks Einnahme und Ausgabe die Rechnung führen, wovon der Beisitzer ein Gegenbuch hält, die Innung sooft es nötig zur Lade zusammenberufen, bei den Zusammenkünften den Vortrag tun, und, wenn etwas vorfiele, das im Handwerk nicht ausgemacht werden könnte oder das sonst obrigkeitliche Abstellung erforderte, solches mit dem Beisitzer dem Fürstlichen Amt und Stadtrat zu Bürgel tunlich anzeigen.

Artikel VII: Von den Zusammenkünften des Handwerk und den dabei vorkommenden Verhandlungen.

§ 1

Um nun dasjenige, was die Innungsartikel anordnen, gehörig beobachten und das beste des Handwerks allenthalben wahrnehmen zu können, sollen die Meister jährlich, außer den etwa wegen zufälliger Ereignisse notwendigen Versammlungen, einmal im Beisein eines Abgeordneten vom hiesigen Fürstl. Amt und Stadtrat vor offener Lade, und zwar Reminiscere, Trinitatis, Crucis et Luciae zusammenkommen.

Diese Innungsquartale soll der Obermeister durch den Jungmeister (welcher des Handwerks Diener ist und demselben nach Handwerks Gebrauch aufzuwarten schuldig, bis ihm ein anderer Untermeister dessen entnimmt) Tags zuvor den sämtlichen Meistern mit Anzeigung der Stunde der Zusammenkunft ansagen lassen, nicht minder hierzu sowohl als zu allen sonstigen Versammlungen dieses kombinierten Handwerks das Fürstliche Amt und den Stadtrat einladen, welche auch jedes Mal einen Deputatum dazu abordnen werden.

§ 2

Wenn ein Meister ohne hinlängliche Entschuldigung unabwendlicher Geschäfte auf beschehenes Erfordern nicht bei der Lade erscheine, so soll er mit 4 Groschen, und falls er später als angesagt worden, erscheine, mit 1 Groschen 4 Pfg bestraft werden. Wenn aber ein Meister erhebliche Ursache hätte, warum er nicht erscheinen könnte, so soll er solche vorher dem Obermeister melden.

Nach beschehener Versammlung sollen sich Obermeister und Beisitzer und übrige Meister, und zwar letztere nach dem Alter ihres erlangten Meisterrechts, mit unbedecktem Haupte niedersetzen und den erforderlichen Vortrag des Obermeisters abwarten, auch keiner, ehe die Umfrage an ihn kommt, zu reden sich unterfangen, sondern sich dessen, wie aller sonstigen Ungebühr in Fluchen, Schwören Schimpfen, vorzüglich bei offener Lade, enthalten, vielmehr sich insgesamt so bezeigen, wie es der gebührenden Bescheidenheit gemäß ist.

§ 3

In diesen Versammlungen des Handwerks wird beim Hauptquartale jedes Mal zuvörderst der confirmierte Innungsbrief von dem Beisitzer abgelesen, übrigens aber von dem Obermeister wegen der etwa vorgefallenen Handwerksangelegenheiten, Irrungen und Bestrafungen Vortrag getan und solche unter Approbation der Obrigkeit reguliert. Demnächst werden auch beim Haupt-Quartal die Quartalgelder, nämlich von jedem Meister oder Meisters Witwe ein Groschen, von einem Gesellen aber nur 6 Pfg entrichtet, sodann aber die Rechnung des abgehenden Obermeisters verlesen, examiniert und justificiert.

§ 4

Endlich sollen, wenn am Quartal Trinitatis die Lade förder getragen wird, Meister und Gesellen bei 5 Groschen 3 Pfg Strafe sich behörig mit einfinden.

Artikel VIII: Von dem Rechnungswesen der Innung.

§ 1

Über die zur Lade einkommenden Quartal-, Straf- und sonstige in den Artikeln nicht ausdrücklich zu Discretion der Meister ausgesetzte Gelder und davon hinwieder zu bestreitende Handwerksausgaben hat der Obermeister und Beisitzer die Einnahme und Ausgabe nach einer von dem Fürstl. Amt und Stadtrat auszuhändigenden Formular-Rechnung zu führen und bei dem Hauptquartale zwei Exemplare davon zu exhibieren, damit 1 Exemplar bei der Lade bleiben, das andere aber von dem Amts- und Rats-Deputato unterschriebene Rechnungsexemplar zu den Rats-Acten verwahrlich beigelegt werden könne.

Der Beisitzer führt ein Gegenregister und solches zur Gegeneinanderhaltung mit der Rechnung bei dem Hauptquartale in Bereitschaft.

§ 2

Die Examination und Justification der Rechnung wird dergestalt bewerkstelligt, dass die vom Obermeister gehaltene Rechnung abgelesen, des Beisitzers Gegenregister dagegen gehalten, von jedem Mitmeister die ihm begehende Erinnerung bescheidenlich vorgebracht, solche von dem Amts- und Rats-Deputato erörtert, oder wenn dieser dabei Bedenken findet, zur Entschließung der Obrigkeit ausgesetzt, die Rechnung selbst nach Befinden abgeändert oder in calculo berichtet und demnächst, dass solches alles geschehen durch Unterschrift des Abgeordneten von dem Fürstl. Amt und Stadtrate attestiert wird.

§ 3

Von den sämtlichen der Lade zu berechnenden und nicht durch die Artikel zur Discretion der Meister etwa bestimmten Einnahme, jedoch mit Ausschluss der Quartalgelder und der Gesellen-Einlagen ist der dritte Teil ins fürstliche Rechnungsamt, desgleichen auch der dritte Teil zur Rats-Cämmerei abzugeben Das Handwerk und insonderheit Obermeister und Beisitzer sollen aber nur berechtigt sein, kleine Vergehungen ihrer Mitmeister und Gesellen, die sich bei versammeltem Handwerk und vor offener Lade ereignen, mit Strafe zu belegen, doch soll die aufzulegende Buße sich nicht über 8 Groschen erstrecken, außer in dem Fall, wo die Artikel eine höhere Strafe bestimmen, dabei es sein Bewenden behält. Wenn übrigens Verbrechen vorkommen sollten, deren Bestrafung in diesen Artikeln nicht bestimmt, diese sollten jedes Mal zur obrigkeitlichen Untersuchung, Erkenntnis und Bestrafung gestellt und vorbehalten werden.

Dritter Abschnitt: Von den Befugnissen der Innung.

Artikel IX: Von dem Waren-Handel der Meister

Es soll niemand, der nicht in dieser Innung das Meisterrecht erlangt hat, außer der Jahrmarkts-Zeit hiesigen Orts, solche Waren feil haben, welche in die Arbeiten gegenwärtiger Innung einschlagen, bei Verlust der Ware, welche zu zwei Drittel dem Fürstl. Amt und Stadtrat und zu einem Drittel der Innung anheim fallen soll. Ebenso wird es in Ansehung des ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubnis unternommenen Hausierens gehalten.

Artikel X : Verhältnis der Tischler mit den Zimmerleuten in Ansehung der Arbeiten.

§ 1.

Die Zimmerleute sollen sich aller geleimten Türen und Fensterladen nebst deren Bekleidung in Stuben, Kammern und Dachfenstern enthalten, insofern aber diese angeführte Arbeit mit eisernen Nägel gefertigt und nicht geleimt worden, soll ihnen solche fernerhin zugelassen sein. Nicht minder was in Ställen oder Scheunen an Türen und Toren zu arbeiten vorkommt, wird ihnen zugelassen, dieselben ohne Bekleidung zu spünden und einfach zu machen, auch zu hobeln und mit aufgenagelten Leisten, welche zwar nicht gekehlt, zu befestigen. Hiergegen soll kein Tischler befugt sein, einig gespündtes Tor oder Tür, weder einfach noch doppelt, zu fertigen, sondern es soll, wenn ein Tischler dergleichen Arbeit fertigen will, der Grund geleimt und die Leisten nach Gelegenheit eingeschoben oder aufgenagelt sein.

§ 2

Bleibt den Zimmerleuten zugelassen, ungeleimte Fußböden zu hobeln, zu spündten, es sei in Stuben, Kammern oder Oberböden, jedoch aber ist solche Arbeit auch den Tischern erlaubt, doch soll den Zimmerleuten die hierzu nötigen Lagerhölzer zu verfertigen und zu legen allein verbleiben.

§ 3

Bleibt den Zimmerleuten ferner zugelassen, alle Treppen, sie seien gewandelt oder sonst mit Tritten, zu machen, auch wird ihnen hieran vergönnet, den Hobel zu gebrauchen, desgleichen die dazu benötigten Lehnen von Zimmerholz zu verfertigen, auch mit Bretterwerk, insofern es mit eisernen Nägeln befestigt ist, zu bekleiden und soll auch hinwieder keinem Tischler zustehen, einiges Treppenholz oder Stufen zu verfertigen.

§ 4

Gesimse um Häuser von Zimmerholz zu kehlen und zu verfertigen, gehört vor die Zimmerleute, von Brettern und Bohlen aber steht den Tischern zu, es wäre denn, dass der Bauherr solche auf solche Art durch die Zimmerleute verfertigen lassen wolle, welchenfalls die Tischler es nicht verbieten können.

§ 5

Sollen die Zimmerleute ihr Holz, als Balken, Vorwände und dergleichen zu hobeln und zu kehlen berechtigt sein.

§ 6

Bretterne Unterschiede in Stuben und Kammern, wie auch Stubendecken, von Brettern oder Bohlen zu fertigen, ist den Zimmerleuten sowohl als den Tischern zugelassen, jedoch dass die Zimmerleute solche nicht anders als übereinander gespündet und genagelt machen. Sollte auch zu den Unterschieden Bauholz gebraucht werden, so steht dessen Zurichtung den Zimmerleuten alleine zu.

§ 7

Was mit Stollen in die Nut oder geschlossen oder mit einem Grad zusammen befestigt wird, als Mehl-, Futter- und Gartenkasten, Laden, Töpferbänke, Stubenbänke oder dergleichen soll den Tischern allein verbleiben und soll hinführo kein Zimmermann sich unterstehen, dergleichen Arbeit mit Nagelwerk zu verfertigen, es sei denn, dass ein oder anderer einen Kasten zu Futter oder geringen Sachen wolle mit eisernen Nägeln verfertigt haben, welches solchenfalls den Zimmerleuten, ohne obige Befestigung oder Verwahrung, vergönnt sein soll.

§ 8

Was Brunnenkasten, Fischbehälter und gebohlte Stuben zu fertigen anbelangt, so sollen solche den Zimmerleuten allein verbleiben, die übrigen Bohlenarbeiten aber, insofern solche nicht als Zimmerarbeiten ausdrücklich bestimmt worden, sollen den Tischern und Zimmerleuten gemeinschaftlich sein.

Hierauf nun ordnen und wollen wir, dass von den in dieser Zunft begriffenen Glasern, Tischern und Drechslern allem demjenigen, was in dem unterm 18. Februar 1732 und 7. Juli 1772 publicirten von Römisch Kaiserlicher Majestät approbierten Reichsbeschlüssen wider die Missbräuche der Künstler und Handwerker, ingleichen

in dem wegen der Handwerksbewirtungen und des Rechnungswesens der Innungen unterm 20. April 1780 ins Land ergangenen Circularien enthalten, genau nachgelebt, insorderheit aber kein neuer Gebrauch eingeführt, alles ungereimte Vornehmen, Auftreiben, Aufwiegeln und anderes Unwesen vermieden, bei vorfallenden Streitigkeiten obrigkeitliche Erkenntnis für hinlänglich anerkannt und befolgt, mithin keine verbotene Korrespondenz mit anderen Zünften, oder Abschickung an dieselben oder ein sonstiges vermeintliches Satisfactions-Mittel unternommen und überhaupt nicht zugelassen werde, was zu Unordnung und Frevel oder des Landes Beschwerung mit schlechten Professionisten ausschlagen könnte. Zu dem Ende wird die Zunft jederzeit ein Exemplar vorermeldter Reichs-Schlüsse und Circularien in der Lade beibehalten, und insonderheit was in dem XIV. Punkte des unterm 18.2.1732 publicirten Reich-Schlusses von den Worten: **Damit auch denen vorigen pp** wegen jährlicher Vorlesung und Angelöbnis der Lehrjungen verfügt worden, gebührend zu bewerkstelligen haben.

Wir confirmiren danach diese Artikel der Glaser, Tischler und Drechsler kraft dieses Briefs und wollen, dass ihnen allenthalben bei Vermeidung der darinnen bestimmten Strafen und sonstigen ernsten Einsehen, gehörig nachgegangen werde, verordnen aber dabei, dass das Handwerk in den nicht ausdrücklich bestimmten Straffällen, keineswegs über 8 Groschen, wie bereits § 3 Artikel VIII angeordnet worden, hinausgehe, und wichtigere Übertretungen der ordentlichen Obrigkeit zur Erkenntnis lediglich überlasse, auch sich sonst einer eigenmächtigen Abweichung von den Artikeln nie anmaße.

Wir befehlen daher unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Gerichtsherrn, Stadträten, Richtern und Schultheißen, den Gemeinden und überhaupt unseren Untertanen, insonderheit aber dem itzigen und künftigen Fürstlichen Beamten und Stadtrate zu Bürgel, über dieser bestätigten Innung fest zu halten;

wiewohl wir uns ausdrücklich reservieren, solche Artikel nach Gutbefinden zu mindern, zu mehren oder nötigenfalls auch wieder aufzuheben.

Urkundlich haben wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und unser Fürstliches Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen Weimar zu Wilhelmsburg den 12. 2. 1790

Carl August

(Quelle: KrAC A 139)